

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgwedel
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Straßenreinigung in der Stadt Burgwedel unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Abläufe.

§ 2
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a) im Kehrdienst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildkraut und sonstigen Verunreinigungen,
 - b) im Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis, sowie das Abstreuen bei Glätte auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, gefährlichen Fahrbahn- und Radwegstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Herbizide dürfen für die Straßenreinigung nicht eingesetzt werden.
- (5) Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder auf die Fahrbahn, in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Sinkkästen, Hydrantendeckel oder Abläufe der Kanalisation gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen etc.) abgelegt werden.

§ 3
Maß und räumliche Ausdehnung des Kehrdienstes

- (1) Die Stadt Burgwedel führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis I). Diese kann während der Dienstzeit im Rathaus eingesehen werden. Das Straßenverzeichnis I ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Soweit der Stadt Burgwedel die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burgwedel in der zurzeit gültigen Fassung obliegt, führt sie den Kehrdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Gossen der im Straßenverzeichnis I aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in der Regel wöchentlich durch.

- (3) Soweit der Kehrdienst nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burgwedel in der zurzeit gültigen Fassung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist der Kehrdienst nach Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Kehrdienstpflcht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich der Kehrdienst auf die gesamte Straßenfläche.

§ 4

Maß und räumliche Ausdehnung Winterdienst

- (1) Der Winterdienst ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis und das Abstreuen bei Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sichergestellt ist.
- (2) Zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs hat das Freihalten von Schnee und Eis bzw. das Abstreuen bei Glätte wie folgt zu erfolgen:
 - aa) Die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - ab) Wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - ac) Bei einseitigen Gehwegen im Sinne von aa) sind nur diejenigen Straßenanlieger zur Reinigung verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
 - ad) In Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
- (3) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird.
- (4) Die Gossen, Abläufe, und Hydranten sowie die Wasser- und Gasabsteller sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (6) Soweit der Stadt Burgwedel die Straßenreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burgwedel in der zurzeit gültigen Fassung obliegt, hat Sie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur erlaubt
 - a. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden.

(8) Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Burgwedel, den 09.11.2018

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Düker

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2018

Straßenverzeichnis I

Die Straßen werden jeweils von der Ortsmitte her bezeichnet.

Ortsteil und Straße	Bezeichnung
1. Engensen	
Alter Postweg	westliche Seite bis Nr. 11
Am Sandkamp	
Am schwarzen Berge	östliche Seite vor Nr. 2 und 4, westliche Seite Von Waldstr. bis Eickhofsfeld
Amselweg	
Bäckerstr.	
Drosselweg	
Finkenweg	
Hastrastr.	von Sonnenweg bis Ramlinger Str.
Hinter den Höfen	
Im Eickhofsfeld	
Kapellenstr.	
Kurze Str.	östliche Seite nur von Ramlinger Str. bis Schillerslager Str.
Lerchenweg	
Mühlenweg	südliche Seite bis Silberkuhlenweg
Ramlinger Str.	südliche Seite bis Hastrastr., nördliche Seite bis Kiebitzweg
Schillerslager Str.	bis Hinter den Höfen
Silberkuhlenstr.	
Sonnenweg	östliche Seite
Thöner Str.	nördliche Seite bis Bäckerstr., südliche Seite bis Silberkuhlenstr.
Waldstr.	nördliche Seite
Wettmarer Str.	
2. Fuhrberg	
Alte Burgwedeler Str.	westliche Seite bis Nr. 4, hiervon 21 m
Am Mühlenfeld	bis Nr. 10
Am Försterkamp	von Celler Str. bis Danziger Str.
Berliner Str.	
Breslauer Str.	
Celler Str.	
Danziger Str.	
Dorfstr.	bis Schützenstr.
Fuhrhorstweg	bis Ostpreußenstr.
Hannoversche Str.	bis Eschenstr./ Wielohweg
Haselkamp	
In der Wisch	ohne Stichweg
Königsberger Str.	
Langer Kamp	
Lönseck	
Mellendorfer Str.	nördliche Seite bis Schützenstr., südliche Seite bis Am Mühlenfeld
Memeler Str.	
Ostpreußenstr.	ohne Stichweg
Schlesische Str.	westliche Seite von Mellendorfer Str. bis Haselkamp
Schieberwisch	
Schützenstr.	
Wieckenberger Weg	

3. Großburgwedel

Alter Postweg	ohne Bereich zwischen den Grundstücken Nr. 8, 10 und 14
Am Berkhopsfeld	
Am Flöth	
Am Markt	
Am Mühlenfeld	
Am Schützenplatz	
An der Buhle	
An der Drift	bis Marienburger Str./ Im kurzen Felde
An der Spesse	
An der Wedel	östliche Seite
Auf dem Amtshof	
Auf der Ramhorst	
Bahnhofstr.	bis Bahnhof
Berkhopstr.	
Bissendorfer Str.	
Birkenweg	
Breslauer Str.	ohne Stichwege
Bromberger Weg	von Tannenbergweg bis Wendeplatz ohne Stichwege
Bruchholzwiesen	von Thöner Str. bis Nr. 7
Burgdorfer Str.	nördliche Seite bis Mennegarten, südliche Seite bis Pastor-Badenhop-Weg
Dammstr.	
Danziger Str.	ohne Stichweg
Dr.-Albert-David-Str.	
Ehlbeek	
Eichenweg	ohne Wendeplatz
Eiermarkt	ohne Stichwege
Elbinger Weg	ohne Stichwege
Entenfang	östliche Seite nur von Eulenkamp bis Storchenwiese, ohne Stichwege
Erdbrandweg	ohne Stichwege
Erlenweg	
Erster Kokenhorstdamm	
Eulenkamp	ohne Stichwege
Feldstr.	bis Ackerrain nördliche Einmündung
Finkenschlag	ohne Stichwege
Franckestr.	ohne Stichwege
Fritz-Reuter-Weg	ohne Stichwege
Fröbelstr.	
Fuhrberger Str.	östliche Seite nur von Kleinburgwedeler Str. bis Zufahrt Klinikum Region Hannover
Gartenstr.	
Ginsterweg	ohne Stichwege
Gorch-Fock-Weg	ohne Stichwege
Hannoversche Str.	bis Mühlenstr./ Pestalozzistr.
Heideweg	
Heinrich-Wöhler-Str.	südliche Seite
Hermann-Blanke-Str.	
Hermann-Löns-Str.	
Hinter den Höfen	
Im Hopfenwinkel	
Im Klint	
Im kurzen Felde	
Im langen Felde	
Im Mitteldorf	

In der Meineworth	
In der Riede	ohne Stichwege, östliche Seite nur bis Hinter den Höfen
Isernhägener Str.	bis Berkhopstr./ Kokenhorststr.
Kiebitzrain	von Eulenkamp bis Wendeplatz
Klaus-Groth-Weg	ohne Verbindungsweg
Kleinburgwedeler Str.	bis Nr. 4
Königsberger Str.	
Kokenhorststr.	
Kuckucksbusch	von Storchenwiese bis Wendeplatz
Lindhop	
Marienburger Str.	
Meisenwinkel	westliche Seite
Memeler Str.	ohne Stichweg
Mennegarten	von Osterwiesen bis Alter Postweg
Mühlenbruchdamm	
Mühlenstr.	
Nelkenweg	
Osterkamp	ohne Stichwege
Osterwiesen	ohne Stichwege
Pappelweg	südliche Seite von Bahnhofstr. bis Ende Garagen
Pestalozzistr.	bis Nr. 24
Rahdener Weg	nördliche Seite bis Mühlenberg
Raiffeisenstr.	
Reiherweg	
Rosenweg	
Schulze-Delitzsch-Str.	ohne Stichwege
Schwalbennest	ohne Stichwege
Stettiner Str.	
Storchenwiese	ohne Stichwege
Tannenbergweg	
Theodor-Storm-Weg	
Thöner Str.	nördliche Seite bis Bruchholzwiesen, südliche Seite bis Nr. 20
Von-Alten-Str.	
Von-dem-Bussche-Str.	
Von-Eltz-Str.	ohne Stichwege
Wacholderweg	ohne Stichwege
Weidenweg	südliche Seite
Wichernstr.	ohne Stichwege
Wiesenstr.	
Wilhelm-Busch-Str.	
Wilhelm-Raabe-Weg	
Wittensand	

4. Kleinburgwedel

Albrecht-Thaer-Ring	
Am Schützenplatz	
An der Kirche	ohne Verbindungsweg
Bahnhofstr.	südliche Seite bis Neue Str., nördliche Seite bis westliche Einmündung Im Wiesengrund
Brombeerkamp	
Burgstr.	nördliche Seite nur von Wallstr. bis Moorweg
Gartenstr.	Von Bahnhofstr. bis Dreikronenstr.
Großburgwedeler Str.	westliche Seite bis Dreikronenstr., östliche Seite bis Zufahrt Schulstr. 2
Heidbergstr.	

Hinter den Höfen	nördliche Seite und Stichweg
Immenweg	von Radenstr., Länge 76 m
Im Wiesengrund	ohne Stichwege
Lerchenstr.	ohne Stichwege
Lohfeldstr.	
Moorweg	westliche Seite
Mühlenberg	
Neue Straße	von Wallstr. bis Bahnhofstr., ohne Stichweg
Radenstr.	nördliche Seite bis Brombeerkamp, südliche Seite bis Immenweg
Schulstr.	
Tempelweg	bis Nr. 12
Up'n kampe	ohne Stichweg
Wallstr.	von Großburgwedeler Str. bis Tempelweg

5. Oldhorst

Landesstr.	von Grundstück 13 bis Engenser Weg
Engenser Weg	

6. Thönse

Am Drens	
Am Heierpfuhl	
Am Schulgarten	
Asternweg	
Bruchholzweg	
Bruchstr.	östliche Seite bis Nr. 10, westliche Seite bis Nr. 9
Dankkampsweg	von Strubuschweg bis Hermann-Löns-Weg
Engenser Str.	südliche Seite bis Nr. 22, nördliche Seite bis Nr. 11
Großburgwedeler Str.	
Hainkopsweg	
Hermann-Löns-Weg	
Im Neuen Garten	ohne Stichwege
Im Siek	
Im Urnenfeld	westliche Seite
Im Winkel	
Kiefernpfad	von Hermann-Löns-Weg bis Im Winkel
Kleinburgwedeler Weg	
Lange Reihe	
Neuwarmbüchener Str.	südöstliche Seite
Reihermoorweg	
Rosenweg	
Rottanger	
Schmiedestr.	
Strubuschweg	südwestliche Seite von Lange Reihe 75 m, nordöstliche Seite vor Nr. 5
Unter den Eichen	nördliche Seite von Wettmarer Str. bis Nr. 7, südliche Seite von Bruchstr., Länge 81 m
Wettmarer Str.	südliche Seite bis Im Siek, nördliche bis Gehwegverbindung Im Siek
Wilhelm-Raabe-Weg	ohne Stichweg

7. Wettmar

Akkermanstr.	
Am Bornberg	
Am Nordberg	bis Mühlenweg
Am Rahden	östliche Seite von Haupstr. bis Westerfeldstr.

An der Kirche	
Bahlsenstr.	
Bäckerstr.	
Birkenweg	
Breslauer Str.	
Bruchstr.	
Celler Weg	südliche Seite bis Immenweg, nördliche Seite bis Am Obstgarten
Danziger Str.	ohne Stichweg
Ernst-Pflüger-Str.	von Schulstr. bis Westerfeldstr.
Gartenstr.	
Glockenberg	
Hauptstr.	südliche Seite von Am Rahden bis Hinter den Höfen, nördliche Seite von Hinter den Höfen bis Nr. 50
Heierdrift	bis Am Nordberg, ohne Stichwege
Heinrich-Werth-Str.	
Herrenhäuser Str.	nördliche Seite bis Nr. 46, südliche Seite bis Nr. 61
Hinter den Höfen	von Celler Weg bis Am Osterberg
Immenweg	von Lönsweg bis Celler Weg
Im Tannengrund	ohne Stichweg
Kiefernweg	nördliche Seite
Königsberger Str.	
Kösterweg	von Hauptstr. bis Meitzer Weg
Lönsweg	bis Immenweg
Luisenstr.	
Meitzer Weg	
Moodweg	
Mühlenweg	
Rehklint	von Am Rahden bis Birkenweg
Richard-Bartels-Str.	westlich der Akkermanstr.
Ringstr.	
Schmiedestr.	
Schulstr.	
Stettiner Str.	
Thöner Str.	bis Nr. 15
Thöner Trift	
Virchowstr.	
Wilhelm-Busch-Str.	
Westerfeldstr.	nördliche Seite von An der Kirche bis Nr. 18 und Birkenweg bis Am Rahden, südliche Seite vor Nr. 9
Zum Schelpberg	